

Der Markt Kipfenberg erläßt aufgrund
 - §§ 9 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - Art. 91 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
 - die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Gemeindebauordnung des Freistaats Bayern (München) ist ein Bebauungsplan für das Baugebiet Nr. 26 "Bohming-West" als
 S a t z u n g.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
 MA allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
 0,35 Geschosflächenzahl, z.B. 0,35
 0,3 Grundflächenzahl, z.B. 0,3
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
3. Bauweise, Baugrenzen
 A nur Einzelhäuser zulässig
 Baugrenze
4. Verkehrsflächen
 öffentliche Verkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 Fuß- und Radweg
5. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Maßangabe in Metern
 Anbaufreie Zone
 Sichtdreiecke

Firstrichtung
 Der First muß über der Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.

6. Grünordnerische Festsetzungen
 öffentliche Grünfläche
 Kinderspielplatz
 zu pflanzende Bäume und Gehölze
 offene Vorgärten und Garagenzufahrten (s. Punkt 7.3)

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- vorgeschlagene Baukörper
- vorhandene Baukörper

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Dächer
 1.1 Bei den allen Gebäuden sind nur Gatteldächer mit einer Dachneigung von max. 7,5% zulässig. Ungleiche Dachneigungen sind unzulässig.
 1.2 Dachneigungen sind unzulässig. Dachgauben sind bei Dachneigungen über 35% zulässig und dürfen bei Dachneigungen über 45% zulässig sein. Bei "Zwerchhäusern" sind Abweichungen möglich.
2. Höhenlage der Gebäude
 2.1 Die OK des Erdgeschoßfußbodens darf max. 15 cm über die natürliche Geländeoberfläche gemessen an der Bergseite, liegen.
 2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Zur Einbindung des Gebäudes in die Hanglage sind sonstigen in Abstimmung mit dem Landratsamt zulässig.
 2.3 Die Kniestockhöhe bis UK Fußfette wird auf max. 50 cm festgesetzt.
 2.4 Bei Gebäuden, bei denen das Kellergeschoß aufgrund der Hangneigung zum Vollgeschoß wird, wird dies im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausnahmsweise zugelassen.
3. Äußere Gestaltung der Gebäude
 3.1 Für die Dachdeckung sind ziegelrote Pfannen oder Biberschwänze zu verwenden. Der Dachüberstand an der Traufe wird auf max. 50 cm, am Ortsgang auf max. 30 cm begrenzt. Pfattendüberstände sind unzulässig.
 3.2 Der Einbau von liegenden Dachfenstern ist nur mit einer lichten Glasfläche von höchstens 1,0 qm je Fenster zulässig.
 3.3 Außenwände sind als verputzte, gestrichene, holzverschälte oder holzkonstruierte Flächen auszuführen. Beim Außenanstrich sind nur helle Farbtöne zu verwenden. Die Außenwände sind so zu gestalten, daß sie sich harmonisch mit den umliegenden Gebäuden verhalten. Alle Seiten eines Gebäudes sind grundsätzlich in der gleichen Farbe zu halten.
 3.4 Die Gebäude dürfen eine max. Tiefe von 11 m nicht überschreiten.

4. Garagen und Stellplätze
 4.1 Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
 4.2 Der Stauraum zwischen Garagen und Straße muß mindestens 5 m betragen. Diese Fläche kann als Stellplatz genutzt werden.
5. Einfriedigungen
 5.1 Einfriedigungen an Straßen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung von max. 1 m Höhe auszubilden. An den Grenzen zu Nachbargrundstücken sind die Einfriedigungen als Holz- oder Metallzäune von max. 1 m Höhe zulässig, die mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen sind.
 5.2 Zaunsockel aus Beton oder ähnlichem Material an Straßen dürfen nicht über die natürliche Geländeoberkante herausragen.
 5.3 Die Vorgärten der besonders gekennzeichneten Parzellen dürfen nicht eingefriedet werden.
6. Immissionschutz
 Bei den Gebäuden entlang der Staatsstraße 2230 (1. und 2. Bauzeile) dürfen Wohn- und Schlafräume nicht zur Staatsstraße orientiert werden. Fenster in Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienen und bei denen Sichtkontakt zur Staatsstraße (1. und 2. Bauzeile) besteht, müssen mindestens einmal jährlich abgeregelt werden. Dies gilt auch für Dachgeschloßfenster.
7. Grünordnung
 7.1 Private Grünflächen
 Zufahrten zu Garagen dürfen nicht asphaltiert werden. Isbefestigung sind Kies oder Pflasterwerkstoffe, bzw. Plattenbelag mit Grünlagern zu verwenden.
 7.2 Bäume
 Auf allen Grundstücken ist pro 100 qm nicht bebauter Grundstücksfläche je ein standortgerechter Laubbau entsprechend der Empfehlungsliste zu pflanzen.

D. HINWEISE DURCH TEXT

- Strabengestaltung:
 Für die ländliche Erschließungsstraße wird folgendes Straßenprofil vorgeschlagen:
 0,20 m bis 1,50 m Grünstreifen; Einzelner Granit-Gründstein-Gründsteinpflaster als Entwässerungsrinne; 20 cm bis 1,50 m Grünstreifen.
 Landwirtschaft:
 Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit Lärm- und Geruchsbelastungen zu rechnen.
 Wasserwirtschaft:
 Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
 Keller sollten wasserdicht ausgeführt und Heizölbrenner gegen Auftrieb gesichert werden.
 Bei der Errichtung eines Hausdrainage ist darauf zu achten, daß ein Abwasserkanal nicht angeschlossen werden darf.
 Eine vom Abwasserkanal getrennte Ableitung von Oberflächenwasser aus Fremdeinzugsgebieten ist anzustreben.
 Evtl. vorhandene Drainagen sind bei Bedarf wieder vorfluchttauglich zu machen.
 Eine Verriegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Die Verriegelung von Grundstückszufahrten und Wohnstraßen soll über Sickeranlagen dem Grundwasser zugeführt werden.

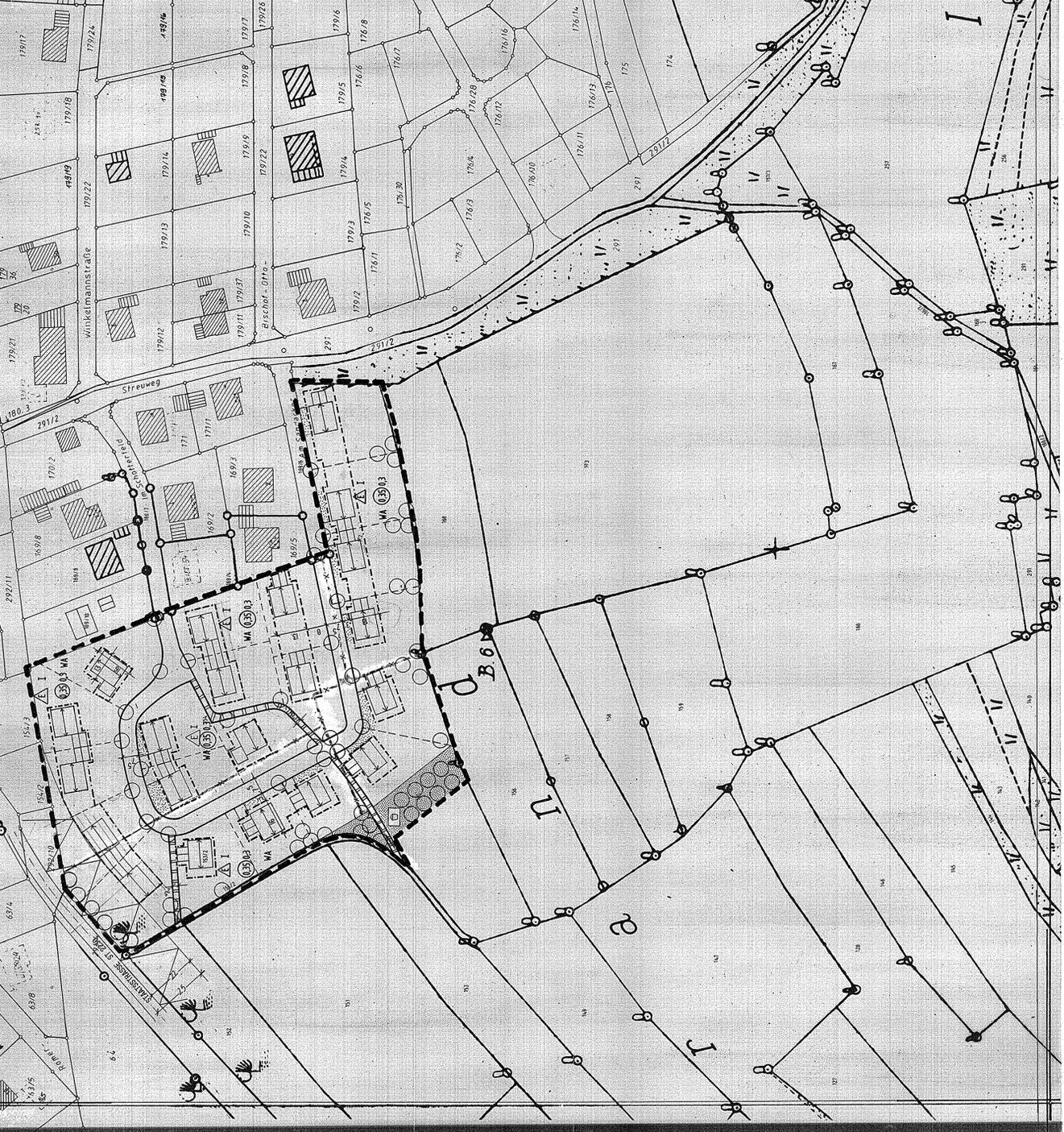
VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadt-/Gemeinderat hat in der Sitzung vom ... für den Bebauungsplan beschlossen. Der Bebauungsplan ist bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... ist bekanntgemacht.
 Mit Beschluß des Stadt-/Gemeinderates vom ... wurde der Bebauungsplan als Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzungsbeschluss bekanntgemacht.
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch ist bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

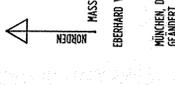
....., den

Bürgermeister

(Siegel)



**MARKT KIPFENBERG
 BEBAUUNGSPLAN NR. 26
 'BOHMING-WEST'**



BERNHARD VON ANGERER DPL-ING. ARCHITEKT REGENSBURGERSTRASSE 11 9100 MÜNCHEN 10 TELEFON 393919
 MÜNCHEN, DEN 04.12.1991
 GELENDET, AM 20.05.1992